

Corona-Lageupdate

17. Kalenderwoche

Autor: R. Kerstan | Stand: 22.04.2020

Was als grippe-ähnliche Krankheitswelle in China angefangen hat, entwickelt sich zu einer internationalen Katastrophe mit weitreichenden Folgen für Menschen und Wirtschaft. Corona (oder COVID-19) ist das bestimmende Thema im Alltag geworden. Und eines ist klar: Wir haben es mit einer außergewöhnlichen Situation zu tun. Spätestens jetzt ist es für Unternehmen an der Zeit, das Krisenmanagement zu aktivieren.

In diesem kurzen Überblick der aktuell beschlossenen Maßnahmen mit einer Analyse der möglichen Auswirkungen für Unternehmen finden Sie Informationen und Anregungen, die Ihnen die Planung des nächsten Monat und darüber hinaus erleichtern sollen.

Lageentwicklung

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben sich am 15.04.2020 auf das weitere Vorgehen in Bezug auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Lage verständigt. Ab dem 03.05. sollen schrittweise Lockerungen eintreten. Diese sind insbesondere:

- Schulen nehmen ihren Betrieb ab dem 04.05. schrittweise wieder auf. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sind länderspezifisch vorher möglich. Die Öffnung beginnt mit den oberen Klassenstufen.
- Geschäfte des Einzelhandels bis 800 m² dürfen wieder geöffnet werden. Für Kfz-, Fahrradhändler, Buchhandlungen, Museen und Zoos bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Fläche.

Die Bundesländer haben die beschlossenen Maßnahmen in landesrechtliche Verordnungen umgesetzt. Eine erneute Beratung von Bundesregierung und Ministerpräsidenten wurde für den 30.04.2020 angesetzt.

Eine bundesweite Maskentragepflicht für die Bevölkerung wurde nicht beschlossen. Es besteht aber eine dringende Trageempfehlung. Einzelne Bundesländer (z. B. Sachsen) und Kommunen haben ihrerseits jedoch eine entsprechende Verpflichtung beschlossen.

Auf private Reisen muss weiterhin verzichtet werden. Dienstlich begründete Reisen innerhalb Deutschlands sind ausnahmsweise möglich. Die Grenzkontrollen werden weiterhin durchgeführt. Reisen ins Ausland bleiben schwierig.

Aspekte des Risiko- und Krisenmanagements

Die oben genannten Maßnahmen beeinflussen das Risiko- und Krisenmanagement: Entweder als gesetzliche Anforderungen, die Sie umsetzen müssen oder als Faktoren in der Corona-Prognose. Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs beginnend mit den oberen Klassen bietet zunächst keine wesentliche Entlastung für Unternehmen. Die Betreuung kleinerer Kinder muss weiterhin gewährleistet werden. Mitarbeiter können aus diesem Grund weiterhin eingeschränkt verfügbar sein. Durch die Schulöffnungen erhöht sich das Infektionsrisiko für Schüler und deren Eltern. Sie müssen damit planen, dass Eltern mit schulpflichtigen Kindern kurzfristig für 14 Tage in angeordnete Quarantäne kommen. Für diese Personengruppe sollte Ihr Krisenstab in

Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Geschäftsprozesse eine Risikoanalyse vorliegen und ggf. Ersatzbesetzungen definiert werden.

Es ist zu erwarten, dass die Öffnung des Einzelhandels zu mehr Belegungen in den Innenstätten und von Einkaufsmöglichkeiten führen. Handelsunternehmen müssen entsprechende Vorsorge treffen. Es ist wahrscheinlich, dass die Gesundheitsämter Auflagen für den Geschäftsbetrieb erlassen (z. B. maximale Zahl der Kunden im Geschäft). Die Umsetzung ist sicherzustellen, um eine amtlich angeordnete Schließung und Ordnungsgelder zu vermeiden. Der Krisenstab muss die Umsetzung dieser Vorgaben mit Priorität planen. Mit der Öffnung der Geschäfte ergibt sich auch ein Infektions- und Quarantäne-Risiko für das Personal. Mit Ausfällen muss gerechnet werden. Diese Aspekte gelten auch für Museen, Zoos und ähnliche Einrichtungen, für die keine Beschränkungen gelten.

Die Lockerung von Maßnahmen kann generell als Testlauf verstanden werden. Sollten die Infektionszahlen nach den Lockerungen drastisch steigen, ist mit einer erneuten Verschärfung zu rechnen. Dieses Risiko muss Ihr Krisenstab jederzeit beachten und in die Planungen einbeziehen.

Kommunizieren Sie die internen Planungen und Risiken mit der Belegschaft. Das Wissen über die Vorausplanungen von Eventualitäten schafft Vertrauen und Sicherheit.

Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Um Ihre Mitarbeiter zu schützen und die gesetzlichen Regelungen einzuhalten, sollten sich nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard richten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diesen am 16.04.2020 herausgegeben ([Link](#)). Dieser Standard legt Maßnahmen für Arbeitgeber zur Vorsorge und im Umgang mit dem Corona-Virus fest.

Im Wesentlichen wird hierin ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Mitarbeitern definiert. Wo dieser nicht eingehalten werden kann, muss der Arbeitgeber Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen Personen mit Atemwegssymptomen, die nicht zweifelsfrei als Nicht-Corona bestätigt sind, sich nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Ausnahmen gelten für Betreiber kritischer Infrastrukturen.

Der Arbeitsschutzstandard ist als Stand der Technik zu verstehen. Sie müssen diesen also umsetzen. Er gibt konkrete Umsetzungshinweise für folgende Themen:

- **Arbeitsplatzgestaltung:** Mindestabstand 1,5 Meter und/oder zusätzliche Maßnahmen
- **Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume:** erhöhte Reinigungsintervalle, Möglichkeit der Reinigung der Hände schaffen
- **Lüftung:** regelmäßiges Lüften
- **Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs:** feste, kleine Teams, Möglichkeiten zur Reinigung der Hände zur Verfügung stellen
- **Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte:** kleine, feste Teams, Anweisungen zur Reinigung und Hygiene
- **Homeoffice:** jedwede Büroarbeit möglichst in das Homeoffice verlegen
- **Dienstreisen und Meetings:** Reduktion von Meetings auf das absolute Minimum, Alternativen schaffen
- **Sicherstellung ausreichender Schutzabstände:** Einhaltung des Mindestabstandes auf Verkehrswegen, Treppen, in Werkstätten etc. ermöglichen

- **Arbeitsmittel und Werkzeuge:** möglichst personenbezogene Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, sonst Handschuhe
- **Arbeitszeit- und Pausengestaltung:** Verringerung von Kontakten bei Pausen und Sichtwechseln
- **Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung:** Trennung von Arbeits- und Alltagskleidung, regelmäßige Reinigung sicherstellen
- **Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände:** Kontakte minimieren, Dokumentation Betriebsfremder
- **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:** Abläufe für Verdachtsfälle sind zu definieren
- **Psychische Belastungen:** Minimierung psychologischer Belastungen auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen
- **Mund-Nase-Schutz und andere Schutzausrüstung:** Stellung von Masken, sofern Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder Gefährdung besteht
- **Unterweisung und aktive Kommunikation:** Corona-spezifische Unterweisungen einführen, Informationsmanagement über eine Kontaktperson
- **arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen:** Einbeziehung der Betriebsärzte, Identifikation von Risikogruppen, individuelle Beratungen ermöglichen

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen kurzfristig durch Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungen um branchenspezifische Regelungen ergänzt werden. Unklar ist, wie bei Nichteinhaltung der Maßnahmen verfahren wird. Wir empfehlen aus gesundheitlichen und Compliance-Gründen dringend, die Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Sie können dabei schrittweise verfahren.

Der Standard wurde ohne große Vorlaufzeit veröffentlicht. Die Umsetzung wird zu einer weiteren Verknappung von Masken, Desinfektionsmitteln, Papierhandtüchern, Flüssigseife, etc. führen. Es ist notwendig, dass der Krisenstab und der Einkauf bereits jetzt alternative Beschaffungswege finden.

Ausblick

Die vorsichtigen Lockerungen zeigen, dass die Lage für die Regierungen aus Bund und Ländern weiterhin als sehr kritisch eingeschätzt wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass am 30.04. umfassende Lockerungen beschlossen werden. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die jetzt beschlossenen Lockerungen erweitert werden.

Der Arbeitsschutzstandard zeigt, dass die Regierungen Lockerungen mit der Verantwortungsübertragung an Unternehmen verbinden. Es ist zu erwarten, dass dieser Weg fortgeführt wird.

Aus dem Ergebnis der Beratung von Bund und Ländern lässt sich erkennen, dass die Regierungen eher den Empfehlungen des RKI folgen, als anderen Veröffentlichungen (z. B. der Leopoldina). Den öffentlichen Diskussionen solcher Publikationen sollte deshalb mit gebotener Skepsis begegnet werden.

Für Unterstützung beim Umgang mit der Corona-Krise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KR Krisensicher Risikoberatung GmbH

Telefon: +49 (0) 3546 934 74 42

Mobil: +49 (0) 151 555 305 12

Mail: post@krisensicher-werden.de